

VERMITTLERRICHTLINIE

Der neueste Stand

Der Bundestag hat Ende Oktober in der zweiten und dritten Lesung die neuen gesetzlichen Grundlagen für Beratungsinformation, Dokumentation und Qualifikation endgültig verabschiedet. Inkrafttreten wird das Regelwerk Mitte/Ende Mai 2007 und damit nochmals zwei Monate später als geplant.

Auf den Punkt gebracht

- Übergangsfrist zum Nachweis der Qualifizierung wieder auf zwei Jahre verlängert.
- Das „Ausschließlichkeitsprivileg“ wurde etwas abgeschwächt.
- Auch im Vermittlerrecht gilt – keine Regel ohne Ausnahmen.

Eine Ära neigt sich dem Ende zu. Die Tage, an denen jeder einfach so Versicherungen vermitteln durfte, sind bald gezählt. Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Entwürfen hat es in den Lesungen des Bundestags kaum noch gegeben. Im Wesentlichen bleibt also alles bei den schon erwarteten Regelungen. Nur sehr wenige Randthemen haben sich noch verändert. Worauf beziehen sich diese Änderungen?

– Die Übergangsfrist zum Nachweis der Qualifizierung wurde wieder auf zwei Jahre verlängert. Damit läuft diese Übergangszeit zur Nachqualifizierung am 31. Dezember 2008 aus.

– Das „Ausschließlichkeitsprivileg“ wurde etwas abgeschwächt. So wird jetzt auch in der Ausschließlichkeit eine Abschlussprüfung über die gesamte Breite erwartet, die der Sachkundeprüfung inhaltlich entsprechen soll, sofern auch eine breite Produktpalette vermittelt wird. Das BaFin wird die Einhaltung dieser Qualifikation kontrollieren.

– Die neuen Bestimmungen treten nicht im März, sondern im Laufe des Mai 2007 in Kraft. Ursache ist der Wunsch des DIHK, mehr Zeit für den Aufbau des Registers zu erhalten. Wichtig nochmals: Die Karenzfrist für die Qualifikation endet unverändert am 31. Dezember 2008.

■ Kernpunkte

Noch einmal zurück: Was sind die grundlegenden Änderungen, die durch die Versicherungsvermittlerrichtlinie auf den deutschen Vermittler/Makler zukommen? Für die Vermittlung von Versicherungen wird eine Erlaubnis nach § 34d GewO erforderlich. Diese Erlaubnis bekommen Vermittler bei ihrer zuständigen IHK. Um diesen § 34d jedoch dann zu erhalten, müssen – grob gesagt – drei Bedingungen erfüllt sein. Vermittler müssen:

1. ... einen guten Leumund haben. Das bedeutet: In den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages nicht wegen eines

Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt.

2. ... eine europaweit gültige Vermögensschadenshaftpflicht mit folgenden Mindestversicherungssummen abgeschlossen haben: 1.000.000 Euro pro Schadensfall und 1.500.000 Euro pro Jahr.

3. „Angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten“ besitzen. Vermittler müssen also ausreichend qualifiziert sein. Dafür wird die neue Mindestqualifikation, der Versicherungsfachmann IHK, eingeführt.

Was bedeutet „angemessene Kenntnisse“? Insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation signalisierten der Bundesregierung einen Konkretisierungsbedarf und bedürfen daher hier einer etwas genaueren Betrachtung. Wie wurde der Begriff „angemessen“ in deutsches Recht umgesetzt?


Sachkundeprüfung

Der nun vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert diese schwammige Vorgabe aus Brüssel für die deutschen Makler und Vermittler nun wie folgt: Grundsätzlich müssen alle Makler und Vermittler für die Beantragung der Vermittlererlaubnis nach §34d GewO (Gewerbeordnung) eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung zum Versicherungsfachmann/-frau (IHK) nachweisen, deren Inhalte aus dem bereits bekannten Versicherungsfachmann (BWV) übernommen wurden. Der bisherige Versicherungsfachmann (BWV) wird somit „auslaufen“.

So weit scheint alles ganz einfach: Aber natürlich gilt auch im Vermittlerrecht die alte Weisheit: keine Regel ohne Ausnahmen. Welche Ausnahmen sind das in diesem Falle?

1. Bestandsschutz: Alle Personen, die seit dem 31. August 2000 ununterbrochen Versicherungen vermitteln, werden von

der Qualifikationspflicht befreit. Diese Stichtagsregelung gilt für natürliche Personen, aber nicht für juristische Personen/ Unternehmen.

2. Folgende Qualifikationen werden als ausreichend bzw. „angemessen“ anerkannt, das heißt, eine Prüfung zur/zum Versicherungsfachfrau/-mann (IHK) ist dann nicht mehr erforderlich:  Abschlusszeugnis als Versicherungskaufmann/-frau (IHK) bzw. nach der neuen Ausbildungsordnung als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (IHK); Abschlusszeugnis als Versicherungsfachwirt/-in (IHK), abgeschlossenes Studium als Diplom-Betriebswirt/-in sowie als Bachelor oder Master (Fachhochschule oder Berufsakademie), allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse mit der Fachrichtung Versicherungen erreicht wurden. Abschlusszeugnis als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn:

a) ein Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau und eine mindestens einjährige Berufserfahrung

im Bereich Versicherungsvermittlung, b) eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder c) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden kann. Eine Übergangsregelung legt fest, dass Abschlüsse zum/zur Versicherungsfachmann/-frau (BWV), die vor dem 1. Januar 2008 bzw. nach dem aktuellsten Diskussionsstand vor dem 1. Januar 2009 abgelegt wurden, der IHK-Sachkundeprüfung gleichstehen. Für alle, die diese Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, sieht der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 vor, in der eine ausreichende Qualifikation nachzuholen ist. Als Mindestqualifikation gilt dabei die bereits erwähnte Sachkundeprüfung zum/zur Versicherungsfachmann/-frau (IHK).

Eine Million mitarbeitende Familienangehörige brauchen Hilfe

...wenn es darum geht, Rechtssicherheit in der Frage der Sozialversicherungspflicht zu schaffen und zu erhalten.

Unser Profil

Das Institut zur Regulierung der Sozialversicherung (IRSV) ist eine auf alle Anforderungen des Sozialversicherungsclearings spezialisierte Unternehmensberatung.

Zu unseren Auftraggebern zählen neben den Betroffenen in Klein- und mittelständischen Betrieben auch renommierte Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie Steuerberatungskanzleien.

Unsere Kernkompetenzen liegen u.a. in den Bereichen:

- Vorfinanzierung von Statusfeststellungsverfahren
- Unterstützung bei der Schaffung von Rechtssicherheit
- kontinuierliche Überprüfung des SV-Status
- Konzeption und Platzierung von individuellen Versorgungslösungen nach einer SV-Befreiung
- Haftungsfreistellung für Steuerberater

Die stetig wachsende Zahl von Kunden- und Steuerberateranfragen sowie die erfolgreiche Realisierung von Joint Ventures mit namhaften Partnern aus der Versicherungswirtschaft erfordern nun einen Ausbau unseres qualifizierten Beraterstamms.

Für unsere Expansion ab 2007 suchen wir bundesweit

Beraterpersönlichkeiten (m/w)

Sind Sie der Herausforderung gewachsen?

Dann überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung. Gerne auch per E-Mail.



IRSV Marketing GmbH • Abteilung: Expansion/Personalentwicklung
Ihr Ansprechpartner: Herr Marcus Nikisch
Johann-Karg-Straße 30 • 85540 Haar-Salmdorf
Hotline: 0800 – 500 66 77 (gebührenfrei)
E-Mail: bewerbung@irsv.de • Im Internet: www.irsv.de

INSTITUT ZUR REGULIERUNG DER SOZIALVERSICHERUNG

Ihr Profil

Ihr ziel- und teamorientiertes Arbeiten ist geprägt von einer positiven unternehmerischen Grundeinstellung. Genauigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit zählen zu Ihren Stärken. Auf Geschäftsleitungsebene präsentieren Sie sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei Steuerberatern routiniert, überzeugend und abschluss sicher.

Das spezielle Fach- und Vertriebswissen vermitteln wir Ihnen im Rahmen eines anspruchsvollen Trainee-Programms. Eine Ausbildung zum Versicherungskaufmann mit Schwerpunkt bAV ist wünschenswert, jedoch keine Bedingung.

Sie sind bereit, unser erfolgreiches Vertriebskonzept vorbehaltlos anzunehmen und umzusetzen.

Unser Angebot

- ✓ Eine **herausragende Berater Tätigkeit** in einem stark nachgefragten Wachstumsmarkt unter Nutzung der **renommierten Marke "IRSV"** sowie deren **Alleinstellungsmerkmalen am Markt**
- ✓ Eine fundierte, fachliche und vertriebliche **Aus- und Weiterbildung** mit Haftungsdach
- ✓ Die Betreuung unseres kontinuierlich wachsenden bzw. bereits bestehenden Mandantenstamms
- ✓ Eine **innovative, einzigartige Softwarelösung (clearingfactory)** zur effizienten Abwicklung und Koordination aller Vertriebsprozesse
- ✓ Ein seit 2 Jahren ausgereiftes, **konkurrenzloses Vertriebskonzept mit hervorragenden Ergebnissen:**
 - sichere Auftragsgewinnung (bis zu 50% aus Kaltakquise)
 - schnelle, kalkulierbare Abwicklung (Ø 6 Wochen bis zum Erlass des zukünftigen Bescheids)
 - Abschlusswahrscheinlichkeit bei Anschlussversorgungen: > 90%
 - Ø Bewertungssumme für die bAV: 230.000 EUR
- ✓ Ein attraktives, **leistungsbezogenes Vergütungsmodell mit interessanten Entwicklungsmöglichkeiten** im Unternehmen (z.B. Projekt Management, Junior- oder Senior Partner)

Übergangsfristen

Wichtig: Durch die Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Vermittlerrechts auf Ende Mai 2007 hat sich die Übergangsfrist nicht verändert. Sie läuft weiterhin am 31. Dezember 2008 aus, wenn der Gesetzgeber das Regelwerk noch in diesem Jahr verkünden sollte. Was bedeutet dieser Gesetzesfahrplan nun für den Vermittler/Makler? (Hier wird davon ausgegangen, dass das Gesetz noch 2006 verkündet wird.)

Bis zum Monatsersten nach Verkündung (voraussichtlich ist dies der 1. Januar 2007) können Vermittler/Makler durch Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Übergangsfrist nutzen. Wer nach diesem Datum seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, muss die Erlaubnis nach § 34d GewO ab Inkrafttreten des Gesetzes in der Tasche haben.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes (Mitte/Ende Mai 2006) müssen Vermittler/Makler eine den EU-Anforderungen genügende Vermögensschadenshaftpflicht vorweisen können. Vermittler müssen gemäß den neuen Anforderungen informieren, beraten und dokumentieren. Berufsanfänger müssen erst eine Erlaubnis nach § 34d GewO beantragen (und damit alle oben genannten Kriterien – auch die Qualifikationsanforderungen – erfüllen).

Sie können dann mit der Vermittlung von Versicherungen starten. Alle bereits vor dem 1. Januar 2007 tätigen Vermittler/Makler haben eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008, um ihre Erlaubnis nach §34d GewO zu beantragen. Damit haben sie, falls sie erst nach dem 31. August 2000 mit der Versicherungsvermittlung begonnen haben und noch keine ausreichende Qualifikation vorweisen können, auch eine „Schonfrist“ bis 31. Dezember 2008 zum Nachholen der Qualifikation.

Die Übergangsfrist endet ab 1. Januar 2009, was für die „alten Hasen“ heißt: Ablauf der Bestandsschutzmöglichkeit und damit der Befreiung vom Sachkundenachweis. Wer bis dahin den Bestands-



schutz nicht beantragt hat, wird dies ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr tun können. Dies ist wichtig für alle, die beispielsweise seit 1999 in der Ausschließlichkeit vermittelt haben und 2009 in den Makler- oder Vermittlerstatus wechseln möchten. Sie müssen zur Beantragung ihres § 34d dann die Sachkundeprüfung ablegen oder nachweisen.

Mehrere Richtlinien

Was steht jetzt noch an? Im Frühjahr 2007 wird das Wirtschaftsministerium die „Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VersVermV)“ dem Bundesrat zur Zustimmung vorlegen. In der VersVermV werden die Anforderungen an die Sachkundeprüfung, das Vermittlerregister, die Haftpflichtversicherung sowie die Informationspflichten genauer ausformuliert. Große Veränderungen sind hier aber auch nicht mehr zu erwarten.

Was kann noch kommen? Makler und Vermittler, die neben Versicherungen auch Fonds und andere Finanzprodukte vermitteln, sollten zwei Entwicklungen beachten. Zum einen steht für 2007 eine Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG – Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente an, kurz auch MiFID oder ISD II genannt. Derzeit wird in Brüssel außerdem noch an einer Verbraucherkreditrichtlinie gearbeitet, die zu einer dritten Mindestqualifikation für alle diejenigen führen könnte, die im Bereich der Kreditvermittlung tätig werden.

Frank Rottenbacher

Der Autor Frank Rottenbacher ist Vorstand des bundesweit tätigen Qualifikationsanbieters GOING PUBLIC! AG & Co. KG (www.going-public.edu). Außerdem ist er für die Qualifikation zuständiges Vorstandsmitglied beim Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e.V. (AfW). In dieser Funktion war er vom Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung eingeladen worden.